

## NABU Landesverband Brandenburg

### Stellungnahme

Fachgespräch zum Thema „Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Brandenburg“ im Ausschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft am 17.10.2018

16.10.2018

## 1 Grundlagen der Unterschutzstellung

Um das fortschreitende Artensterben aufzuhalten, der weiteren Verinselung von Lebensräumen entgegenzuwirken und den notwendigen länderübergreifenden Schutz insbesondere von wandernden Arten zu gewährleisten, wurde 1992 die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)** verabschiedet. Ziel der FFH-RL ist die Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines „**günstigen Erhaltungszustandes**“ dieser europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume. Dies soll durch ein kohärentes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete gelingen. Die FFH-RL bildet gemeinsam mit der 1979 verabschiedeten Vogelschutzrichtlinie die Grundlage für **NATURA 2000**, das weltweit größte Netz aus Schutzgebieten. Ziel ist die Sicherung der Biodiversität, ein einheitlicher Schutz und die länderübergreifende Vernetzung von Lebensräumen. Grundlage für dieses erste umfassende europäische Rahmengesetz zum Arten- und Lebensraumschutz war die 1979 beschlossene Berner Konvention (Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume).

Die Kriterien, nach denen FFH-Gebiete ausgewählt, Arten und Lebensraumtypen geschützt werden sollen, ergeben sich aus den **Anhängen der FFH-RL**, die mehrfach novelliert wurden. Die **Lebensraumtypen (LRT)** sind in Anhang I und die **Arten** in Anhang II gelistet, diese sind besonders schützenswert und deren Erhalt soll durch das Schutzgebietssystem gesichert werden. Die Kriterien der Gebietsausweisung wurden im Anhang III festgelegt. Streng zu schützende Arten sind im Anhang IV und Arten, die durch ihre Nutzung gefährdet werden, d. h. für die Sammel- und Handelsbeschränkungen gelten, sind im Anhang V gelistet. In der EU sind 231 LRT (Anhang I) und mehr als 1.000 wildlebende und gefährdete Tier- und Pflanzenarten (Anhang II, IV, V) gelistet.

## 2 Festsetzung von FFH-Gebieten laut Richtlinie

**Die Umsetzung der FFH-Richtlinie gliedert sich in drei Phasen:**

**Phase 1:** Jeder Mitgliedstaat schlägt spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie (**also bis 1995**) eine **Liste mit Gebieten** von gemeinschaftlicher Bedeutung vor.

**Phase 2:** Die Kommission erstellt jeweils im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten aus diesen Listen eine Gesamtliste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Die **Schutzgebiete** werden von der EU bis spätestens 6 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie (**also bis 1998**) festgesetzt.

**Phase 3:** Spätestens sechs Jahre nach Festlegung der Gebietsliste bei der EU (da erst 2004 die Gesamtliste festgelegt werden konnte **also bis 2010**) sind diese von den Mitgliedsstaaten als besondere **Schutzgebiete auszuweisen** und entsprechende **Maßnahmen** zum Schutz der Lebensräume und Arten zu **entwickeln**.

Bisher sind erst Phase 1 und 2 abgeschlossen, wir befinden uns **aktuell in Phase 3**.

### **3 Umsetzung der FFH-Richtlinie in Brandenburg**

#### **3.1 Gebietsmeldung**

Alle Mitgliedsstaaten hätten bis zum Jahr 1995 Vorschlaglisten für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung einreichen sollen. Aber der Auswahl- und Meldeprozess kam in Deutschland erst 1997 in Gang, 1998 wurden die ersten deutschen Gebiete an die EU gemeldet. In der **1. Tranche** meldete Brandenburg im Jahr 1998 nur 90 schon festgesetzte Naturschutzgebiete an die EU, die 1,3% der Landesfläche ausmachten. Da Deutschland seiner Meldeverpflichtung nicht nachkam, verklagte die EU-Kommission Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) 1998/99 und wurde 2001 von diesem verurteilt. Es entstand ein erheblicher politischer Druck, weil hohe Strafzahlungen bzw. die Einbehaltung von Fördermitteln drohten. So meldete Brandenburg im Jahr 2000 in der **2. Tranche** weitere 387 Gebiete und somit 9% der Landesfläche an die EU. In 2002 stellte die EU weitere Nachforderungen, die auch Brandenburg betrafen, so wurden 2003 weitere 130 Gebiete gemeldet. Anfang 2004 wies Brandenburg 606 FFH-Gebiete aus, Mitte 2004 wurden noch einmal 14 Gebiete nachgemeldet. Somit wurden in vier Meldetranchen insgesamt **620 FFH-Gebiete** in den Jahren 1998 bis 2004 gemeldet, die insgesamt ca. 11% der brandenburgischen Landesfläche ausmachen.

Von knapp 100 LRT des Anhangs I in Deutschland kommen in Brandenburg insgesamt **39 LRT** (davon 11 prioritäre LRT) vor. Die Hälfte dieser LRT haben ihren Schwerpunkt in Brandenburg, und das Land trägt damit besondere Verantwortung für sie, z. B. Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder, natürliche eutrophe Seen und Trockene Sandrasen. Von knapp 100 Arten des Anhangs II wurden **49 Arten** (davon 2 prioritär) in Brandenburg nachgewiesen, wie z. B. die Rotbauchunke, für die Brandenburg besondere Verantwortung trägt. Von den 58 in Brandenburg vorkommenden Arten des Anhangs IV, die einem strengen gesetzlichen Schutz unterliegen, sind 29 gleichzeitig im Anhang II aufgelistet. Als gefährdet gelten in Brandenburg rund die Hälfte aller NATURA 2000-Arten und drei Viertel der Lebensräume.

#### **3.2 Verschlechterung der Erhaltungszustände**

Trotz der rechtlichen Unterschutzstellung verschlechtert sich der Erhaltungszustand zahlreicher Arten und Biotope. Europaweit wiesen in 2012 nur 17% der für die EU bedeutenden LRT und Arten einen günstigen Erhaltungszustand auf. Für alle EU-Mitgliedsstaaten sind die FFH- und Vogelschutzrichtlinien rechtsverbindlich, und es besteht eine **Monitoring- und Berichtspflicht** (Artikel 11 bzw. 17 der FFH-RL), um die Qualität der Unterschutzstellung zu kontrollieren.

Der letzte Bericht an die EU aus Deutschland erfolgte 2013 (Zeitraum 2007-2012) und zeigte, dass der Erhalt bzw. die Erreichung eines guten Erhaltungszustandes für den größten Teil der FFH-Arten bisher nicht erreicht werden konnte. Der Erhaltungszustand der Arten und LRT wird für jede biogeografische Region getrennt mit einem Ampelschema bewertet (grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend, rot = ungünstig-schlecht). Brandenburg liegt insgesamt in der Kontinentalen Biogeografischen Region. In der **brandenburgischen Auswertung des nationalen Berichts gemäß FFH-RL von 2013** wurde der Erhaltungszustand nur für einen LRT als grün, 15 LRT als gelb (38%) sowie 19 LRT (49%) als rot eingestuft. Der Bericht betrachtet auch die Arten der Anhänge II und IV in Brandenburg. Es wurden 15 Arten mit grün, 34 Arten mit gelb und 19 Arten mit rot bewertet. Der Bericht empfiehlt u. a. den Schwerpunkt auf die Umsetzung effektiver praktischer Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in NATURA 2000-Gebieten zu legen. Die Berichte werden alle 6 Jahre erstellt, d. h. der nächste Bericht wird in 2019 veröffentlicht. Es zeichnet sich ab, dass sich die Erhaltungszustände der Arten und LRT im Vergleich zu 2013 weiter verschlechtert haben.

Im Februar 2014 erhielt die EU das Mandat zur Überprüfung der Wirksamkeit von FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Dieser sogenannte **Fitness-Check** erfolgte in verschiedenen Stufen der Datensammlung, Experten- und Öffentlichkeitsbefragung und wurde 2017 mit einem Aktionsplan abgeschlossen. Im Rahmen der Befragung sprachen sich bei einer Rekordbeteiligung rund 500.000 EU-Bürger für einen Erhalt von FFH- und Vogelschutzrichtlinie aus. „Die Studie ergab,“ laut Zusammenfassung des Bundesamts für Naturschutz, „dass die Richtlinien bei einer vollständigen und sachgemäßen Umsetzung effektiv den Druck auf die biologische Vielfalt verringern, Rückgänge verlangsamen und im Laufe der Zeit auch zu Verbesserungen des Zustandes von Arten und Lebensräumen geführt haben. Die bisher getroffenen Maßnahmen genügen jedoch nicht, um die allgemeinen Ziele der Richtlinien und das EU-Ziel, den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen, zu erreichen. Eine vollständige Umsetzung der Richtlinien würde die gravierendsten Probleme der Arten und Lebensräume lösen oder zumindest deutlich abschwächen, allerdings ist eine vollständige Problemlösung nur bei Integration der Ziele in andere relevante Politikbereiche und Sektoren erreichbar.“

### **3.3 Rechtliche Sicherung**

Brandenburg hat wie die meisten deutschen Bundesländer den Zeitplan zur Sicherung der FFH-Gebiete nicht eingehalten. Mit dem aktuellen **Vertragsverletzungsverfahren** (VV 2014/2262 Naturschutz/Besondere Schutzgebiete) gegen Deutschland und damit auch gegen Brandenburg fordert die EU Kommission die Sicherung der Gebiete nach nationalem Recht und die Festlegung konkreter Schutzmaßnahmen ein. Es drohen empfindliche Vertragsstrafen, falls die rechtliche Sicherung als besondere Schutzgebiete nicht bis Ende 2018 und falls die Erstellung der Managementpläne nicht bis Ende 2020 abgeschlossen ist.

Bei der rechtlichen Sicherung von FFH-Gebieten durch neue **Naturschutzgebietsverordnungen** wird eine umfängliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Verbände und der Öffentlichkeit durchgeführt. Diese Verordnungen benennen neben den Zielen auch konkrete Verbote, zulässige Handlungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Die Entwicklung dieser Schutzgebietsverordnungen ist ein essentieller Prozess. Für FFH-Gebiete in bereits bestehenden Naturschutzgebieten wurden die jeweiligen Verordnungen zur Sicherung der Erhaltungsziele aktualisiert und gegebenenfalls Grenzlinien angepasst.

Die FFH-Gebiete, die bisher nicht durch Naturschutzgebietsverordnungen gesichert sind, sollen u. a. aufgrund des Zeitdrucks im Wesentlichen durch **Erhaltungszielverordnungen** (ErhZV) rechtlich gesichert werden. Dies betrifft 367 FFH-Gebiete in Brandenburg. In diesen ErhZV werden die Gebietsgrenzen und die in den Standarddatenbögen aufgeführten Erhaltungsziele sowie Listen mit für das Gebiet relevanten Arten und LRT bekanntgegeben. Beteiligungsverfahren zur Erstellung der ErhZV sind nicht vorgesehen. Zusätzlich sollen die ErhZV in 26 **Sammel-Erhaltungszielverordnungen** zusammengefasst werden, damit werden durchschnittlich 14 FFH-Gebiete in einer Sammel-ErhZV zusammengefasst. Die ErhZV haben nicht die rechtliche Wirkung einer Naturschutzgebietsverordnung. Auch werden für FFH-Gebiete ErhZV und Managementplan z. T. gleichzeitig erstellt. Für die Öffentlichkeit sind diese parallelen Verfahren schwer abgrenzbar. Damit fehlen entscheidende Kommunikationsprozesse ebenso wie die Klarheit für alle Betroffenen, was für das einzelne Gebiet ge- bzw. verboten ist und welche Maßnahmen unter Genehmigungsvorbehalt stehen.

### 3.4 Verschlechterungsverbot für FFH-LRT und -Arten

Nutzungsänderungen in FFH-Gebieten dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Gebiets oder dessen maßgeblichen Bestandteile führen. Kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, muss eine **Verträglichkeitsprüfung** durchgeführt werden (nach Art. 6 (2) FFH-RL in Verbindung mit §33 BNatSchG). Für die in Managementplänen vorgeschlagenen Erhaltungsmaßnahmen sind keine Verträglichkeitsprüfungen erforderlich.

Die Landesregierung Brandenburgs hatte 2000 eine **Verwaltungsvorschrift** zur Anwendung der §§ 19a bis 19f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-RL, erlassen. Durch die Rechtsprechung der vergangenen Jahre, in denen sich mehrere Gerichte beispielsweise mit dem Begriff „Projekt“ und den Voraussetzungen von Prüf- und Abweichungsverfahren und weiteren Entwicklung insbesondere in der Landwirtschaft auseinandergesetzt haben, ist diese Vorschrift dringend zu aktualisieren. Einen entsprechenden Entwurf dieser Verwaltungsvorschrift hatte das Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft 2016 vorgestellt, bis heute ist diese Verwaltungsvorschrift jedoch nicht veröffentlicht worden oder zur Anwendung gekommen.

### 3.5 Managementplanung

Ziel der Managementplanung ist die Bewahrung bzw. Verbesserung der Erhaltungszustände von LRT und Arten. Um dies zu erreichen, wurden und werden Maßnahmen in Rahmen von Managementplänen für FFH-Gebiete festgelegt. Der **Managementplan** erläutert außerdem den bestehenden gesetzlichen Schutz des Gebiets, trifft Aussagen zur verträglichen und unverträglichen Nutzung, beinhaltet eine aktuelle Bestandsanalyse der gemeldeten LRT und Arten, bewertet ihren Erhaltungsgrad und schlägt Lösungen zu bestehenden naturschutzfachlichen Zielkonflikten vor.

In Brandenburg ist das Landesamt für Umwelt (LfU) für die **Aufstellung der Managementpläne** und deren fachliche Grundlage zuständig. Innerhalb der Großschutzgebiete wird die FFH-Managementplanung von den Verwaltungen der Großschutzgebiete federführend geleistet bzw. koordiniert. Außerhalb der Großschutzgebiete hat diese Aufgabe die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg (NSF) übernommen. Im Zeitraum 2009 bis 2016 wurden Managementpläne für 285 FFH-Gebiete erstellt, davon wurden für 145 FFH-Gebiete Managementpläne durch die NSF koordiniert. Derzeit sind 77 Gebiete unter Leitung der NSF und 118 FFH-Gebiete unter Leitung der Großschutzgebietsverwaltung für den Zeitraum 2016 bis 2020 in Bearbeitung. Die eigentlichen Pläne werden von Planungsbüros im Auftrag der oben genannten Institutionen erstellt.

Zur Planerstellung gehört auch die **Beteiligung der Öffentlichkeit**. Ein förmliches Beteiligungsverfahren ist gesetzlich nicht festgeschrieben, wird aber im Land durchgeführt. Behörden, die allgemeine Öffentlichkeit und damit auch Flächeneigentümer und Nutzer, Interessensvertreter und Verbände werden am Prozess beteiligt, z. B. durch regelmäßige Treffen zum Gebiet zugehöriger regionaler Arbeitsgruppen (rAG), gesonderte Informations- und Abstimmungsveranstaltungen sowie einzelne Gespräche mit Betroffenen. Flächeneigentümer erhalten auf Anfrage auch Arbeitskarten mit mehr Details. Alle Teilnehmenden haben im Rahmen der Managementplanung die Möglichkeit, ihre Ideen, ihr Wissen und ihre Vorschläge einzubringen und auf Probleme aufmerksam zu machen.

Die Managementpläne sind **Fachpläne** der Naturschutzverwaltung, d. h. die Pläne sind für Naturschutzbehörden auf allen Ebenen verbindlich. Die Naturschutzverwaltung ist also verpflichtet, den günstigen Erhaltungszustand von FFH-Arten und FFH-LRT zu sichern oder zu entwickeln.

Die Umsetzung der FFH-Managementmaßnahmen benötigt die Kooperation mit den Beteiligten, und die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen möglichst einvernehmlich mit den Eigentümern und Nutzern umgesetzt werden. Eine Reihe von Arten und LRT profitieren von standortgerechter, in der Regel extensiver **Bewirtschaftung** ihrer Lebensräume. Vertreter aus Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Tourismus usw. sowie Flächeneigentümer müssen daher als Partner für die Umsetzung gewonnen werden. Mit den Nutzern sind im Rahmen der Managementplanung Nutzungen zu besprechen, die zur Erreichung der Erhaltungsziele sinnvoll sind. Dies muss mit entsprechenden finanziellen Anreizen einhergehen.

#### **4 Probleme bei der Erstellung der Managementpläne**

NATURA 2000 wurde bisher vielfach nicht als wichtiges Instrument für den Schutz der Lebensraum- und Artenvielfalt in Europa erkannt. Bisläng fand sich Brandenburg immer erst zur adäquaten Umsetzung bereit, wenn kostenintensive **Vertragsverletzungsverfahren** der EU unmittelbar bevorstanden. So mussten die Anforderungen der FFH-RL überhastet umgesetzt werden, um hohe Vertragsstrafen zu vermeiden. Unter dieser Eile litten fachliche Gründlichkeit, vorausschauende Planung und insbesondere auch Öffentlichkeitsbeteiligung und Kommunikation. Diese Feststellung betrifft die Gebietsmeldung Anfang der 2000er Jahren und jetzt erneut die rechtliche Sicherung bis 2018 und die Aufstellung der Managementpläne bis 2020.

In der **2. Tranche** der Erstellung der Managementpläne ist die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt worden, was wir sehr begrüßen, doch wurden die Pläne inhaltlich verschlankt, z. B. wurden die Erhaltungsmaßnahmen nur noch für Arten des Anhangs II geplant und nicht mehr, wie in der 1. Tranche, auch für Arten des Anhangs IV der FFH-RL.

Die Flächen der FFH-Gebiete sind oft klein und werden von der Umgebung beeinflusst, damit ist zu wenig Wirkfläche für einen ausreichenden Schutz vorhanden. Es werden z. B. keine **anthropogenen Stoffeinträge** aus der Umgebung in das FFH-Gebiet bei der Erstellung der Managementpläne berücksichtigt, wie Dünger, Pestizide und Klärschlämme. Stoffeinträge aus der Umgebung der Schutzgebiete können die Artenvielfalt in den Gebieten beeinträchtigen.

Eine erfolgreiche **länderübergreifende Koordination der Umsetzung von NATURA 2000** ist notwendig. Es ist fraglich, ob diese Möglichkeit ausreichend genutzt wird. Die Optionen eines **kontinuierlichen Wissensaustauschs mit der Forschung** an Universitäten und Hochschulen sollte ebenfalls genutzt werden. In Brandenburg bietet sich dafür z. B. die Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) an.

Die **Managementpläne** sollten für alle Beteiligten **nachvollziehbar** sein. Die Zuordnung von Maßnahmen zu konkreten Flurstücken sollte aus dem Kartenmaterial oder durch Beratung ersichtlich sein. Die zuständigen Unteren Naturschutzbehörden sollten zu den Plänen aussagefähig sein.

Aufgrund des jeweiligen Zeitdrucks wurden in einigen Fällen wichtige Lebensräume und Arten in den Gebieten bei der Meldung in den Standarddatenbögen nicht berücksichtigt oder anders eingeschätzt. Es ist im Interesse aller Beteiligten, nach sorgfältiger Prüfung wissenschaftliche Fehler im Rahmen der Managementplanung zu korrigieren.

Die Naturschutzverwaltung leidet seit Jahren auf allen Ebenen unter einem **drastischen Personalabbau**. Trotz wachsender Aufgaben, wie die Umsetzung von NATURA 2000, werden weiterhin Stellen gekürzt. Unter dieser Situation leidet auch die Erarbeitung der Managementpläne. Gerade die sachgerechte Kommunikation mit der Öffentlichkeit und den Beteiligten ist zeitaufwendig und erfordert eine entsprechende fachlich kompetente Personalausstattung. In den Unteren Naturschutzbehörden und insbesondere auch in den Großschutzgebietsverwaltungen fehlt

zudem das Personal, um Eigentümer und Nutzer zu beraten. Die schon jetzt geringe Personalausstattung in den Naturparks soll weiter verringert werden. Erschwerend kommt der jetzt herrschende Zeitdruck hinzu. Aufgrund der behördlichen Personalpolitik und sehr kurzfristiger Arbeitsverträge wechseln die Ansprechpartner häufig. Dadurch sind der Aufbau und die Fortsetzung vertrauensvoller, fachlich fundierter Zusammenarbeit vor Ort deutlich erschwert. Das LfU hat befristete Arbeitsverträge abgeschlossen, die jetzt auslaufen und nicht verlängert werden dürfen. Mitten im Prozess der Managementplanerstellung müssen neue Verfahrensbeauftragte eingestellt werden, die sich fachlich und örtlich erst einarbeiten und eine Kommunikation sowie ein Vertrauensverhältnis mit den örtlichen Akteuren aufbauen müssen. Dieses Vorgehen ist bedauerlich und wenig nachhaltig.

## **5 Forderungen für die Umsetzung**

Mit den Managementplänen wurden und werden komplexe und anspruchsvolle Planungen erstellt. Sie sind maßnahmenorientiert und haben das Ziel, den Erhalt von Arten und LRT zu bewirken. Die Pläne sind eine wertvolle Grundlage für die Umsetzung der Maßnahmen, die nun zeitnah mit allen Beteiligten erfolgen muss. Die Kommunikation mit den Beteiligten muss weitergeführt werden und darf jetzt nicht abbrechen. Es ist erforderlich, nach der Erstellung der Managementpläne nahtlos in die Umsetzung zu gehen. Ein Pilot-Projekt des Landschaftspflegeverbands Uckermark-Schorfheide e.V. mit Kofinanzierung durch die NSF zur Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen für Steppentrockenrasen in ausgewählten FFH-Gebieten in der Uckermark zeigte gute Erfahrungen mit der **Kombination aus Planung und direkter Maßnahmenumsetzung**.

An die jetzt aufgestellte Planung muss sich sehr zeitnah eine Maßnahmenumsetzung anschließen, um das aufgebaute Netzwerk aus Behörden, Planungsbüros, Betroffenen und Nutzern effizient weiterzuführen. Wir fordern daher ein **nachhaltiges und langfristig angelegtes Konzept für die Umsetzung von NATURA 2000** in Brandenburg. Die Kombination aus Planung und zeitnaher Umsetzung dieser geplanten Maßnahmen muss gewährleistet werden, um die aufgebauten Netzwerke nachhaltig zu nutzen und die Biodiversität in Brandenburg zu erhalten. Durch ein Umsetzungskonzept würde sich die dringend benötigte Dynamik bei allen Beteiligten entfalten. Es besteht die große Gefahr, dass die Managementpläne abgeschlossen werden und jahrelang brachliegen, ohne dass eine Ausführungsplanung und eine Umsetzung der Maßnahmen erfolgt. Dem Erhaltungszustand der FFH-Arten und FFH-LRT nützt ein solches Vorgehen nicht.

Ein Umsetzungskonzept müsste auch personell unteretzt werden. Dabei könnten die Verfahrensbeauftragten der NSF und des LfU bei der Umsetzung äußerst hilfreich sein, da sie bei der Erstellung der Managementpläne Erfahrungen und Kontakte gesammelt haben. **Regionale Koordinierungsstellen**, wie sie beispielsweise in Thüringen durch elf NATURA 2000-Stationen mit neuen Personalstellen geschaffen wurden, können eine zielgerichtete Umsetzung von Managementplänen organisieren, die Vergabe von Fördermitteln unterstützen und lenken sowie vor Ort beraten und Öffentlichkeitsarbeit leisten. Zusätzlich wurde ein Kompetenzzentrum eingerichtet,

das als Koordinierungsstelle für das Netzwerk der NATURA 2000-Stationen in Thüringen fungiert. Ein solches Netzwerk könnte erheblich zu einer Verbesserung der Erhaltungszustände vieler Arten und LRT beigetragen. Dies kann auch für eine Stärkung der ländlichen Räume Brandenburgs ausgenutzt werden.

Die Überarbeitung der unter 3.4 erwähnten **Verwaltungsvorschrift** zur Verträglichkeitsprüfung ist notwendig, um für die Behörden und Nutzer einen klaren Rahmen entsprechend der aktuellen Rechtsprechung zu bieten. Denn klare Grundlagen schaffen Transparenz und Vertrauen. Die Verwaltungsvorschrift würde die Behörden bei der Prüfung außerdem fachlich unterstützen. Um das Fachwissen zur Umsetzung von NATURA 2000 in den Institutionen zu stärken, wird ein **Fortbildungsprogramm** für Behörden, wie Untere Naturschutzbehörden, Untere Wasserbehörden und Oberförstereien essentiell benötigt.

Eine angepasste Bewirtschaftung für den Erhalt geschützter Lebensräume und Arten ist häufig mit einem höheren Aufwand oder sonstigen Einschränkungen verbunden. Dies muss durch **geeignete flexible Förderinstrumente** für Landwirte, Waldeigentümer, Flächeneigentümer und Betroffene aufgefangen werden. Wir fordern, dass die Förderinstrumente auf die FFH-Erhaltungsziele und FFH-Maßnahmen ausgerichtet werden.

Die Naturschutzbehörden sind verpflichtet, den günstigen Erhaltungszustand der Arten und LRT zu sichern oder zu entwickeln. Die Landesbehörden, wie z. B. der Landesbetrieb Forst Brandenburg, müssen als Vorbilder fungieren und die Managementplanmaßnahmen vor allem auf Flächen, die das Land Brandenburg besitzt, umsetzen. Für den Erfolg der Managementplanung und -umsetzung hat der Umgang mit dem Landeswald besondere Bedeutung. Gerade der Landeswald muss seiner **Vorbildwirkung** gerecht werden. Das Land muss nach innen und nach außen deutlich machen, dass bei der Bewirtschaftung des Landeswaldes die Vorgaben der Managementplanung eingehalten werden. Bisher gibt es im **Privatwald** keine Fördermaßnahmen für die Umsetzung von FFH-Maßnahmen. Gerade für den Waldbereich bedarf es gezielter Förderung, z. B. um Totholz und Altbäume im Wald zu belassen, gebietsfremde Arten zu entnehmen oder für die Einzelstammentnahme.

Für eine zielgerichtete Umsetzung, die Auswahl und Beantragung von Fördermitteln ist eine **fachkundige betriebsbezogene Beratung**, z. B. der Landwirte, Waldbesitzer und sonstigen Flächennutzer, notwendig, wofür **ausreichend fachkundiges Personal** zur Verfügung stehen muss. Damit könnten auch vertrauensvolle und langfristige Kooperationen mit Eigentümern, Nutzern und Naturschutzverbänden für die Umsetzung der Managementplanungen aufgebaut werden.